

## IT-Ticker 1/2017

### Der IT-Ticker 1/2017 informiert Sie über folgende Themen:

---

- Bundeskabinett beschließt erste Datenschutzanpassung an EU-Grundverordnung
  - IT-Sicherheit: Höhere Anforderungen an Cloud-Provider, Suchmaschinen und Online-Marktplätze
  - Erste Auslegungshilfen zur EU-Datenschutz-Grundverordnung veröffentlicht
  - Microsoft muss E-Mails auf EU-Servern nicht an US-Behörden herausgeben
  - Voraussetzungen für eine B2B-Website
  - E-Commerce: Erweiterte Informationspflichten über alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen
- 

### Bundeskabinett beschließt erste Datenschutzanpassung an EU-Grundverordnung

Das Bundeskabinett hat am 01.02.2017 einen Gesetzentwurf zur Anpassung des Datenschutzrechts an die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) beschlossen. Damit beginnt das formelle Gesetzgebungsverfahren zur Ablösung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), das bis 1977 zurückreicht.

Ab dem 25.05.2018 wird die DS-GVO in der gesamten EU als unmittelbar geltendes Recht den Datenschutz im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich regeln, für Mitgliedsstaaten sind nur bestimmte Detaillierungen und Abweichung möglich. Daneben ist zum 25.05.2018 die parallele EU-Richtlinie für den Datenschutz bei Behörden für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten in deutsches Recht umzusetzen.

Beide Bereiche werden abgedeckt durch den Entwurf des „Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 – (Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU)“. Im Gesetzgebungsverfahren sind Änderungen dort durchaus möglich. Die Grundausrichtung der Bundesregierung wird gleichwohl sichtbar: Spielräume sollen genutzt werden, um Regelungen des BDSG beizubehalten (etwa für Datenschutzbeauftragte und Datenschutzaufsicht), den Umgang mit personenbezogenen Daten teilweise zu erleichtern (etwa für Informationspflichten oder Scoring) und für detailliertere Regelungen (etwa für Datenschutz in Beschäftigungsverhältnissen).

Ergänzend soll dann ein weiteres Gesetz notwendige Änderungen der vielfältigen spezifischen Datenschutzregelungen für einzelne Bereiche im deutschen Recht an die DS-GVO enthalten.

*Fazit:* Die Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung im deutschen Recht gewinnt Konturen, notwendige Gesetzgebungsverfahren haben allerdings erst begonnen.

Martin Schweinoch, München  
[m.schweinoch@skwschwarz.de](mailto:m.schweinoch@skwschwarz.de)

## IT-Sicherheit: Höhere Anforderungen an Cloud-Provider, Suchmaschinen und Online-Marktplätze

Am 25.01.2017 hat die Bundesregierung den Gesetzesentwurf zur Umsetzung der NIS-Richtlinie beschlossen. Der Entwurf sieht neben Anpassungen, die durch das IT-Sicherheitsgesetz eingeführt wurden, neue Vorgaben für Betreiber kritischer Infrastrukturen, auch neue Sicherheitsanforderungen für Anbieter digitaler Dienste vor. Zu den „digitalen Diensten“ zählen Online-Marktplätze, Online-Suchmaschinen und Cloud-Computing-Dienste.

Anbieter dieser Dienste sollen zur Einrichtung technischer und organisatorischer Maßnahmen verpflichtet werden, um Risiken für die Sicherheit der Bereitstellung der digitalen Dienste verwendeter Netz- und Informationssysteme zu bewältigen. Außerdem müssen Diensteanbieter nach dem Gesetzesentwurf Vorkehrungen treffen, um den Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen auf den digitalen Dienst vorzubeugen oder die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten und Sicherheitsvorfälle an das BSI melden.

Bei Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen die Sicherheitsanforderungen sieht der Entwurf eine Ermächtigung des BSI vor, Sicherheitsnachweise und die Beseitigung festgestellter Sicherheitsmängel der Diensteanbieter zu verlangen. Die Nichteinhaltung der neuen Vorgaben soll zudem als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Ob das Parlament noch in dieser Legislaturperiode über den Entwurf beraten und das Umsetzungsgesetz verabschiedet wird, bleibt abzuwarten. Die EU-Mitgliedsstaaten haben bis zum 09.05.2018 Zeit, um die NIS-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Dr. Daniel Meßmer, München  
[d.messmer@skwschwarz.de](mailto:d.messmer@skwschwarz.de)

## Erste Auslegungshilfen zur EU-Datenschutz-Grundverordnung veröffentlicht

Mit der im Mai 2016 in Kraft getretenen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) beginnt eine neue Ära im Datenschutzrecht. Betroffen sind der private und der öffentliche Sektor sowie alle Wirtschaftsbereiche in Deutschland und der EU. Ab dem 25. Mai 2018 müssen Unternehmen die Vorgaben der DS-GVO beachten. Anderenfalls drohen hohe Bußgelder und andere Sanktionen.

Auf der Suche nach einem politischen Kompromiss ist die DS-GVO an vielen Stellen durch Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe recht vage geblieben. Vor diesem Hintergrund sehen es die Aufsichtsbehörden als eine ihrer Aufgaben an, Interpretations- und Orientierungshilfen zu erstellen.

Die so genannte [Artikel-29-Datenschutzgruppe](#) hat im Dezember 2016 gleich drei Leitlinien und FAQs zur Anwendung der neuen Verordnung veröffentlicht. Die Leitlinien sollen mehr Licht in das Dunkel der Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffe bringen. Thematisch hat sich die Artikel-29-Datenschutzgruppe in den Leitlinien ausführlich mit drei Themen beschäftigt, nämlich **der Datenportabilität** gemäß Art. 20 DS-GVO, **dem Datenschutzbeauftragten** gemäß Art. 37 DS-GVO sowie **den federführenden Aufsichtsbehörden nach Art. 56 DS-GVO**.

Nikolaus, Bertermann  
[n.bertermann@skwschwarz.de](mailto:n.bertermann@skwschwarz.de)

Dr. Oliver Hornung, Frankfurt/Main  
[o.hornung@skwschwarz.de](mailto:o.hornung@skwschwarz.de)

Dr. Volker Wodianka LL.M., Hamburg  
[v.wodianka@skwschwarz.de](mailto:v.wodianka@skwschwarz.de)

## **Microsoft muss E-Mails auf EU-Servern nicht an US-Behörden herausgeben**

Nach der Entscheidung des „2nd U.S. Circuit Court of Appeals, 14-2985 Microsoft Corp. v. United States“ (online abrufbar unter [www.ca2.uscourts.gov/decisions.html](http://www.ca2.uscourts.gov/decisions.html)) in Manhattan vom 24.01.2017, einem Berufungsgericht in New York, muss das Technologieunternehmen Microsoft US-Behörden keinen Zugang zu E-Mail- und Nutzerdaten im Ausland gewähren. Damit wird von den Bundesrichtern eine Entscheidung vom 14. Juli 2016 bestätigt, die bereits als wichtiger Meilenstein in der Verteidigung der Datenschutzrechte europäischer Cloud-Kunden und amerikanischer Anbieter von Cloud-Diensten gesehen wurde. Ursprünglich verlangte eine US-Behörde unter Berufung auf Section 2703(a) des amerikanischen Electronic Communications Privacy Act (ECPA) per Durchsuchungsanordnung Zugriff auf E-Mails eines mutmaßlichen Drogenhändlers, der einen E-Mail Account bei Microsoft unterhielt. Die Verweigerung der Freigabe der Daten begründete Microsoft bereits 2013 mit dem Hinweis, dass die Daten nicht im Inland, sondern auf einem Server in Irland gespeichert sind. Die klagende US-Regierung hatte dagegen argumentiert, dass Microsoft weiter Zugriff auf die Inhalte habe und sie demzufolge als in den USA verblieben zu betrachten wären. Das Gericht entschied zu Gunsten von Microsoft.

Auch die kürzlich diskutierte „Executive Order: Enhancing Public Safety in the Interior of the United States Sec. 14. Privacy Act“, wonach personenbezogene Daten von nicht US-Bürgern dem Schutz des U.S. Privacy Act von 1974 nicht unterfallen sollen, löst keine datenschutzrechtliche Neubewertung der Cloud Angebote aus. Wie die Europäische Kommission in einer E-Mail bekräftigte, habe dieses Gesetz keine Relevanz für die Gewährleistung des Datenschutzes von EU-Bürgern, sondern das Anfang 2016 in Kraft getretene EU-US-Privacy Shield.

Fazit: Europäischen Cloud-Computing Kunden ist weiterhin zu empfehlen etablierte Anbieter auszuwählen, die den Schutz der personenbezogenen Daten vertraglich anerkennen und verteidigen. Das Risiko eines unzulässigen geheimdienstlichen Zugriffs, auf ihre personenbezogenen Daten, kann damit erheblich reduziert werden. Haftungsrechtlich sind stets die aktuellen Rahmenbedingungen des grenzüberschreitenden Datenverkehrs (EU-Standardvertragsklauseln, Privacy-Shield) zu beachten.

Dr. Volker Wodianka LL.M., Berlin  
[v.wodianka@skwschwarz.de](mailto:v.wodianka@skwschwarz.de)

## **Voraussetzungen für eine B2B-Website**

Das Oberlandesgericht Hamm (Urt. v. 16.11.2016 – 12 U 52/16, rechtskräftig) hat Voraussetzungen für eine nur auf B2B-Geschäft ausgerichtete Website dargestellt, die Pflichten für Verbrauchergeschäfte nicht erfüllen muss.

Die Beschränkung eines Internetangebots auf Gewerbetreibende ist zwar möglich. Dafür gelten aber hohe Anforderungen: Neben deutlichen Hinweisen an geeigneter Stelle muss sichergestellt sein, dass keine Verträge mit Verbrauchern in nennenswertem Ausmaß abgeschlossen werden. Sollen Nutzer eine gewerbliche Nutzung bestätigen, muss dies klar und hervorgehoben erfolgen. Ein Verweis auf allgemeine Geschäftsbedingungen genügt dafür grundsätzlich nicht. Weil die konkrete Website diese Anforderungen nicht vollständig erfüllte, war ein Verbraucherverband mit seiner Unterlassungsklage erfolgreich.

Auf der Website angebotene Leistungen konnten privat und gewerblich genutzt werden. Hinweise auf ein Angebot nur an Gewerbetreibende konnten zu leicht übersehen werden. Auch der Hinweis bei der Nutzerregistrierung auf das Angebot nur an Unternehmer war nicht deutlich hervorgehoben. Zwar musste ein Nutzer zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch seinen gewerblichen Nutzungsstatus bestätigen. Das genügt nach Auffassung des Gerichts aber nicht, weil ein Verbraucher dort nur mit zu akzeptierenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechnet. Da die Website die Anforderungen für Verbrauchergeschäfte nicht erfüllte, untersagte das Gericht den Weiterbetrieb. Die Klage hatte einer von rund 80 klagebefugten Verbraucherschutzverbänden eingereicht, die neben Marktkonkurrenten solche Unterlassungsansprüche verfolgen können.

*Praxistipp: Die Ausrichtung einer Website nur auf B2B-Kunden muss nach den hohen Anforderungen der Rechtsprechung so klar und deutlich sein, dass diese Beschränkung nicht übersehen werden kann. Sonst muss die Website alle Anforderungen für Verbrauchergeschäfte (Informations- und Darstellungspflichten, Widerrufsrecht, etc.) erfüllen.*

Martin Schweinoch, München  
[m.schweinoch@skwschwarz.de](mailto:m.schweinoch@skwschwarz.de)

## **E-Commerce: Erweiterte Informationspflichten über alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen**

Seit 1. Februar 2017 müssen Unternehmer im Verkehr mit Verbrauchern, neue Informationspflichten bei der Gestaltung ihrer Webseite und AGB beachten. Diese Pflichten ergeben sich aus dem bereits im April 2016 in Kraft getretenen Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSVG) und ergänzen bereits bestehende unionsrechtliche Informationspflichten.

### **1) Welche Informationspflichten bestanden bisher?**

Bereits im Januar 2016 trat die EU-Verordnung über die Online Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten in Kraft (Verordnung (EG) 524/2013). Hauptziel der Verordnung war die Einrichtung einer Online-Streitbeilegungsplattform auf Unionsebene, um hierdurch Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern schnell und effektiv außergerichtlich beizulegen. Für die betroffenen Unternehmer ergab sich hieraus zunächst die Pflicht, auf ihrer Webseite einen leicht zugänglichen [Link auf die Streitbeilegungsplattform der Union](#) zu stellen. Wer dieser Verpflichtung nicht entsprach, drohte abgemahnt zu werden.

### **2) Weitere Informationspflichten seit dem 1. Februar 2017?**

Seit dem 1. Februar 2017 bestehen nun weitergehende Informationspflichten, welche sich aus dem bereits im letzten Jahr in Kraft getretenen VSVG ergeben.

Unternehmer müssen im Verkehr mit Verbrauchern nun auch darüber informieren, ob sie bereit sind oder verpflichtet sind an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Diese Informationspflicht gilt für alle Unternehmer die mehr als zehn Personen beschäftigen und eine Webseite unterhalten oder AGB verwenden.

Falls sich der Unternehmer zu einer Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren verpflichtet hat oder hierzu aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, muss er außerdem auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, etwa in der Energieversorger- oder Luftfahrtbranche, steht es Unternehmern grundsätzlich frei, ob sie an einem entsprechenden Streitbeilegungsverfahren teilnehmen. Dabei bietet die Teilnahme durchaus Vorteile für Unternehmer. Vor allem bei geringen Streitwerten stellen die Streitbeilegungsverfahren eine kostengünstige Alternative dar, welche lange Wartezeiten auf einen Gerichtstermin vermeiden. Darüber hinaus werden die Ergebnisse eines Schlichtungsverfahrens nicht publik gemacht. Hierdurch lassen sich negative Publicity und das Entstehen von Präzedenzfällen vermeiden.

### **3) Wie sind die Informationen darzustellen?**

Auch für die konkrete Umsetzung der Informationspflichten macht das VSGB genauere Angaben. So müssen Unternehmen die Informationen auf ihrer Webseite bzw. ihren AGB leicht zugänglich, klar und verständlich präsentieren. Unternehmer die eine Webseite unterhalten, müssen wohl nach der, insoweit nicht völlig eindeutigen, gesetzlichen Regelung, die Informationen sowohl auf der Webseite als auch in ihren AGB, bereitstellen. Dabei bietet es sich für die Anzeige der Informationen auf der Webseite an, diese im Impressum oder der Fußzeile zu verankern.

### **4) Fazit**

Die von der EU geschaffene Online-Streitbeilegungsplattform und das VSGB bieten Unternehmen eine interessante Alternative zur Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten. Die damit einhergehenden Informationspflichten erfordern jedoch eine Anpassung der Webseite und AGB von Unternehmern, um Abmahnungen zu vermeiden.

Elisabeth Noltenius LL.M., München  
[e.noltenius@skwschwarz.de](mailto:e.noltenius@skwschwarz.de)